



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Referat 35 - Sozialhilfe, Eingliederungshilfe

Nachrichtlich:
Oberste Landessozialbehörden

-nur per E-Mail -

V b 4

bearbeitet von:
Kerstin Kluge

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 18. Februar 2022

AZ: Vb4 -50240

Ihre Anfrage vom 10. Januar 2022; Grundrentenfreibetrag bei Auslandsrente

Sehr geehrte Frau Storm-Raiser,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Handhabung von polnischen Rentenzeiten und zur Ermittlung des Freibetrags nach § 82a Absatz 1 SGB XII. Sie bitten um Mitteilung, ob beim Zusammentreffen einer polnischen Rente mit einer deutschen Rente der Freibetrag nach § 82a Absatz 1 SGB XII nur aus der deutschen Rente oder unter Einbeziehung der polnischen Rente zu berechnen ist.

Nach Rücksprache mit dem im BMAS für die Koordinierung der Sozialrechtssysteme zuständigen Referat muss der Begriff der „gesetzlichen Rente“ im § 82a Absatz 1 SGB XII im Lichte der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ausgelegt werden. Bei der Berechnung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII (GAE-Leistungen) fällt im Ergebnis die polnische Rente unter den Begriff der „gesetzlichen Rente“ und ist daher bei der Ermittlung des Freibetrags nach § 82a Absatz 1 SGB XII mit zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist auf nationale Rechtsvorschriften anzuwenden, wenn diese einen Bezug zu den in Art. 3 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/2004 aufgezählten Risiken haben. Erfasst werden alle

Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Durchführungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich auf die genannten Zweige der sozialen Sicherheit beziehen.

Ausdrücklich einbezogen in die VO (EG) Nr. 883/2004 sind nach Art. 3 Absatz 3 VO (EG) Nr. 883/2004 besondere beitragsunabhängige Geldleistungen (Art. 70 Absatz 2 und Anhang X VO (EG) Nr. 883/2004). Die GAE-Leistungen zählen zu den beitragsunabhängigen Geldleistungen.

Bei der Feststellung des Anspruchs sind nach Art. 5 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004, solange in den besonderen Bestimmungen dieser VO nichts anderes bestimmt ist, Leistungen und sonstige Einkünfte aus einem anderen Mitgliedstaat so zu berücksichtigen, als würden sie im zuständigen Staat bezogen werden (sog. Sachverhaltsgleichstellung). Dieselbe Leistung oder dieselben Einkünfte im anderen Mitgliedstaat entfalten dadurch die gleichen Rechtswirkungen, wie dies bei rein nationalen Fallgestaltungen gegeben wäre.

Für die Leistungen im Alter sind in den Art. 50 bis 60 der VO (EG) Nr. 883/2004 noch weitere Regelungen enthalten, die dazu führen, dass für die Höhe des Grundrentenzuschlags nach § 76g SGB VI nur die deutschen Zeiten maßgeblich sind.

Für GAE-Leistungen sind hingegen keine abweichenden Regelungen in den besonderen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 883/2004 vorhanden, weswegen Art. 5 der VO (EG) Nr. 883/2004 (Sachverhaltsgleichstellung) anzuwenden ist. Daraus ergibt sich, dass der Bezug von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus anderen Mitgliedstaaten dem Bezug von Leistungen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gleichzustellen ist.

Der Begriff der „gesetzlichen Rente“ in § 82a Absatz 1 SGB XII umfasst daher nicht nur die deutsche Rente, sondern eben auch ausländische Renten, auf welche die VO (EG) Nr. 883/2004 Anwendung findet. Dazu gehören Renten aus anderen europäischen Mitgliedstaaten, aus Norwegen, Lichtenstein, Island und der Schweiz. Konkret ist der Freibetrag des § 82a Absatz 1 SGB XII im Rahmen der Berechnung von GAE-Leistungen aus der Summe der Bruttorenten (inländisch und ausländische Rente) zu errechnen und von der Summe der Nettorenten in Abzug zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kerstin Kluge